

GR Lorenz Potocnik  
Fraktionsbüro LinzPLUS  
Altes Rathaus, Hauptplatz 1  
4041 Linz

Linz, 28. Juli 2026

— **Beantwortung der GR-Anfrage vom 16. Mai 2026  
betreffend „Admiral Wettbüro Landstraße 117“**

Sehr geehrter Herr Gemeinderat Potocnik,

in Bezug auf die an mich gem. § 12 Abs. 1 StL 1992 gerichtete Anfrage betreffend „Admiral Wettbüros Landstraße 117“ darf ich wie folgt antworten:

**1) Wie viele legale, registrierte Wettbüros gibt es in der Innenstadt? Wie viele in ganz Linz?**

**Antwort:** Laut Auskunft des für die Bewilligung von Wettterminals zuständige **Amt der Oö. Landesregierung** gibt es im gesamten Stadtgebiet von Linz **per Stichtag 1.6.2026** insgesamt **89 Standorte mit Wettterminals**. In diesen Zusammenhang sei jedoch angemerkt, dass es sich hierbei nicht ausschließlich um Wettbüros handelt, sondern diese Terminals auch in Trafiken, Tankstellen und Gastronomiebetrieben aufgestellt sind.

Nachdem der Bereich „Innenstadt“ örtlich nicht abgegrenzt werden kann, ist eine diesbezüglich gewünschte Abgrenzung nicht möglich.

— **2) Wo befinden sich diese? Bitte um Nennung der Zahl in Zusammenhang mit den Stadtvierteln?**

**Antwort:** Aufstellungsorte der Wettterminals siehe beigefügte **Standortliste**.

**3) Welche Betriebszeiten sind üblich und werden genehmigt?**

Magistrat der  
Landeshauptstadt Linz  
Hauptstraße 1-5  
4041 Linz

Stadtrat  
Thomas Gegenhuber  
thomas.gegenhuber@mag.linz.at  
+43 732 7070 2115

linz.at

**Antwort:** Die Fragen 3 bis 8 betreffend Betriebszeiten, Betriebsgenehmigung, rechtliche Möglichkeiten der Eindämmung, Vermüllung, Verpflichtung zur Reinigung, gewerberechtliche Genehmigung und Möglichkeiten der Stadt rund um Wettbüros für Ordnung zu sorgen sind laut der Zulässigkeitsprüfung des Präsidiums unzulässig.

Die Fragen 3., 4., 6., 7. (Teilfragen 2 und 3) und 8. betreffen Angelegenheiten, die nicht im eigenen Wirkungsbereich der Stadt gelegen sind. Die Bewilligung und allfällige Regulation von Wettbüros liegt gemäß Oö. Wettgesetz in der Zuständigkeit der Oö. Landesregierung. Laut Auskunft des Geschäftsbereich BBV fallen Wettbüros nicht unter das Regelungsregime der Gewerbeordnung, außer das Wettbüro betreibt gleichzeitig eine Gastronomie, dann wäre die Stadt als Bezirksverwaltungsbehörde für die Erteilung einer Betriebsanlagengenehmigung sowie Gewerbe-rechtigung zuständig.

Die Teilfrage 1 zu Frage 7. betreffend Vermüllung betrifft nicht mein Ressort.

Frage 5. zielt auf die Einholung einer rechtlichen Einschätzung ab, die keinen Gegenstand des Anfragerrechts im Sinne des § 12 StL 1992 bildet.

- 4) Warum hat die „Admiral Sportsbar“ eine Betriebsgenehmigung bis 4 Uhr früh täglich? Welche Art von Genehmigung ist das?**

**Antwort:** Siehe Beantwortung Frage 3.

- 5) Was sind die rechtlichen, kommunalen Möglichkeiten, Wettbüros einzudämmen oder gar zu verbieten?**

**Antwort:** Siehe Beantwortung Frage 3.

- 6) Wird der Betrieb von Wettbüros überall genehmigt? Wenn nein, wo nicht?**

**Antwort:** Siehe Beantwortung Frage 3.

- 7) Wie kann der Vermüllung rund um Wettbüros (durch Zigarettenstümmel, Glassplitter, Dosen, Kaffeebecher oder Verschlüssen von Bierflaschen Einhalt geboten werden? Sind Wettbüros zu verpflichten, ihre Umgebung sauber zu halten, insbesondere durch große Aschenbecher und tägliche Reinigung? Kann das Teil einer gewerberechtlichen Genehmigung sein?**

**Antwort:** Siehe Beantwortung Frage 3.

- 8) Wie kann die öffentliche Hand, die Stadt Linz, rund um Wettbüros für Ordnung sorgen?**

**Antwort:** Siehe Beantwortung Frage 3.

**9) Bereits mehrfach hat sich der Linzer Gemeinderat parteiübergreifend gegen den „Wildwuchs“ von Wettbüros ausgesprochen. Welche konkreten Maßnahmen wurden seit den einstimmigen Beschlüssen 2015, 2017 und 2021 tatsächlich umgesetzt?**

**Antwort:** Die Frage 9. zur Umsetzung von konkreten Maßnahmen seit den Gemeinderatsbeschlüssen zu Wettbüros ist mit folgender Einschränkung zulässig: Die Frage 9. ist nur insoweit zu beantworten, als in meinem Ressort gelegene Maßnahmen umgesetzt wurden.

In diesem Zusammenhang sind die Bemühungen des Standortmanagers zu nennen. Dieser ist im Kontakt mit den Eigentümer\*innen und bemüht sich präventiv, die Eigentümer\*innen für ihre Verantwortung in der Stadtgestaltung zu sensibilisieren. Das soll verhindern, dass weitere Wettbüros in Linz eröffnen. Über diese Ansätze hinaus liegen die Entscheidungen privater Eigentümer\*innen jedoch außerhalb des direkten Einflussbereichs der Stadt Linz, wodurch auch keine zusätzlichen Maßnahmen seitens der Abteilung Wirtschaft und Innovation umsetzbar sind. Die Stadt Linz betont jedoch in den Stellungnahmen als Standortgemeinde gem. § 5 Abs. 1 Oö. Wettgesetz stets, dass die Errichtung weiterer Wettlokale bzw. die Aufstellung weiterer Wettterminals nicht befürwortet wird.

Darüber hinaus führt der Geschäftsbereich Abgaben und Steuern systematische Kontrollen in Betrieben mit Spielapparaten und Wettterminals durch. Bei den Kontrollen wird die Übereinstimmung zwischen gemeldeten und tatsächlich aufgestellten Geräten überprüft. Abweichungen führen zur Nachverrechnung der Lustbarkeitsabgabe ab dem Zeitpunkt der Aufstellung. Die Identifikation neuer Betriebe erfolgt auch durch gezielte Recherchen sowie durch Informationen vom Land (Neuanmeldungen von Wettbüros) und Informationen des Geschäftsbereichs BBV zu (gewerbebehördlichen) Bauverfahren. Neu identifizierte Lokalisationen werden zeitnah kontrolliert und im Anlassfall zur Anmeldung der Geräte aufgefordert. Weiters erfolgt eine Vorschreibung der entsprechenden Lustbarkeitsabgabe.



Thomas Gegenhuber  
(Stadtrat für Wirtschaft, Innovation und Finanzen)